



Institutionelles Schutzkonzept Katholische Studierendengemeinde Edith Stein in Berlin (KSG)

Stand 09.01.2023

Inhalt

1. Funktion des institutionellen Schutzkonzeptes.....	1
2. Definition sexualisierte Gewalt	2
3. Definition geistlicher Missbrauch.....	2
4. Situation der KSG.....	3
5. Diözesanweite Regelung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Berlin.....	3
6. Sonstige Maßnahmen.....	4
7. Grenzverletzendes Verhalten durch Besucher/innen und Mitglieder der KSG	4
8. Beschwerden und Verdachtsfälle.....	5
9. Ansprechpersonen bei grenzverletzendem Verhalten und Missbrauch.....	5

1

1. Funktion des institutionellen Schutzkonzeptes

In katholischen Gemeinden und Organisationen ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen Bestandteil der pastoralen Arbeit. Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen Bedingungen schaffen, die das Risiko senken, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Die KSG Edith Stein Berlin legt mit diesem Dokument ihr Schutzkonzept vor. Die KSG Berlin schließt in ihr Schutzkonzept explizit „sexualisierte Gewalt“, wie sie von der Bischofskonferenz definiert wurde (vgl. Punkt 2), auch gegen volljährige Personen mit ein.

Die KSG Berlin anerkennt im Sinne der bischöflichen Interventionsordnung¹ den Schutzauftrag auch gegenüber Erwachsenen, die besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnissen unterworfen sind, und die auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen können, was generell oft als geistlicher Missbrauch bezeichnet wird (vgl. Punkt 3).

¹ <https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/>



2. Definition sexualisierte Gewalt

Sexuelle Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.²

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ ist in der Praxis der Präventionsarbeit gebräuchlich. „Er verdeutlicht, dass es sich bei sexualisierter Gewalt nicht um eine gewalttätige Form der Sexualität, sondern um eine sexualisierte Form von Gewalt handelt. Damit weitet sich der Blick dafür, dass Aspekte von Macht und Aggressivität, neben denen der Sexualität, in präventive Konzepte einbezogen werden müssen.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst sowohl physische als auch psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Diese setzt sie ein, um entweder durch Belohnung (emotionale Zuneigung und/oder Geschenke) oder durch Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z. B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten. Dazu werden sexuelle Handlungen als Methode genutzt, weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen.“³

2

3. Definition geistlicher Missbrauch

Wenn von *geistlichem Missbrauch* die Rede ist, geht es meist um eine Art Machtmissbrauch im religiös-weltanschaulichen Bereich. Unter Ausnutzung einer geistlich-religiös begründeten Sonderrolle, durch „über-natürliche“ und vermeintlich „göttliche“ Begründung oder im Windschatten meist strenger hierarchischer Strukturen werden Einzelne wie ganze Gemeinschaften dazu verführt, eigene berechnete Interessen zu vernachlässigen oder sogar ganz aufzugeben.

Nicht zwangsläufig geschieht dieser religiös geprägte Machtmissbrauch vorsätzlich. Manchmal ist es die Nichtbeachtung von gebotenen Standards oder führt eine mangelnde Reflexion zu übergriffigen Forderungen. Auch psychische Beeinträchtigungen sowie starre ideologische Überzeugungen können Nährboden für geistlichen Machtmissbrauch sein. Auch

² Aus: Bange, D.;Deegner, G. 1996 Sexueller Missbrauch an Kindern. Hintergründe, Ausmaß, Folgen. Weinheim 2006, S. 105.

³ Handreichung vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.06.21 zur Rahmenordnung Prävention, S. 8-9.

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/Handreichung-Rahmenordnung-Praevention-2021.pdf



eine spirituelle Vernachlässigung kann Menschen in schwere Nöte bringen, gerade wenn es sich um stärkere Abhängigkeitsverhältnisse handelt.⁴

Kurz gefasst kann man sagen, dass es sich bei „geistlichem Missbrauch“ um Maßnahmen gegen die spirituelle Selbstbestimmung, Druck und Zwang und die Ausnutzung eines Machtverhältnisses handelt.⁵

Spirituellem Missbrauch kann zudem sexueller Missbrauch beinhalten oder begünstigen.⁶

4. Situation der KSG

Zielgruppe der KSG sind Studierende und Mitarbeitende der Berliner Universitäten und Hochschulen. Die KSG wird besonders stark aufgesucht von mündigen Studierenden zwischen 18 und 30 Jahren. Hinzu kommen ältere Promovierende oder Mitarbeiter/innen der Universitäten und Hochschulen in geringerer Zahl. Nur in Ausnahmefällen besuchen Studierende die KSG, die noch nicht volljährig sind. Das Schutzkonzept der KSG richtet ihr Augenmerk zum einen auf diese Gruppe der Minderjährigen.

Zum anderen erkennt die KSG Berlin, dass Missbrauch (geistlich und sexuell) nicht nur zwischen Volljährigen und Minderjährigen passiert, sondern dass auch das Verhältnis der Hauptamtlichen zu den mündigen Besucher/innen und Mitgliedern der KSG anfällig für Missbrauch ist, wenn auch nicht immer im strafrechtlich relevanten Fall. So können z.B. durch Beratungsangebote, Coachings, geistliche Begleitung, Beichte und andere seelsorgerische Tätigkeiten Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Dies gilt besonders (aber nicht nur), wenn sich die Besucher/innen und Mitglieder der KSG in einer psychischen Krise befinden und dadurch vulnerabel sind. Besonders, aber nicht nur, die Rolle des Priesters als geistliche Autoritätsperson birgt dieses Risiko.

3

5. Diözesanweite Regelung zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Berlin

Als pastoraler Zweig des Erzbistums Berlin gelten für die Mitarbeiter/innen der KSG folgende Regelungen:

5.1 Präventionsschulung (§ 10 Präventionsordnung)

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern/Jugendlichen arbeiten oder eine Leitungsfunktion innehaben, an einer Schulung im Rahmen des diözesanweiten Fortbildungsprogramms teil. Diese Schulung wird regelmäßig aufgefrischt und vertieft.

⁴ <https://www.geistlicher-missbrauch.org/>

⁵ Vgl. Dr. Barbara Halsbeck <https://www.domradio.de/artikel/eine-art-gehirnwaesche-expertin-erlaeutert-den-begriff-geistlicher-missbrauch>

⁶ Vgl. Dr. Barbara Halsbeck <https://www.katholisch.de/artikel/31947-theologin-geistlicher-missbrauch-wirkt-wie-eine-art-gehirnwaesche>



5.2 Erweitertes Führungszeugnis (§ 5 Präventionsordnung)

Bei katholischen Trägern im Erzbistum Berlin sind in Arbeitsbereichen mit Kindern und/oder Jugendlichen nur Personen beschäftigt, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §72a SGBVIII verurteilt worden sind.

Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt auch für volljährige Ehrenamtliche, die entweder regelmäßig mit Kindern/Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten.

5.3 Personalauswahl und -begleitung (§ 4 Präventionsordnung)

In Bewerbungsverfahren, Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen und in der Personalbegleitung greifen die Personalverantwortlichen kirchlicher Träger das Thema sexualisierte Gewalt offensiv auf.

5.4 Gemeinsame Schutzklärung (§ 6 Präventionsordnung)

Alle Leitungskräfte, beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt einzutreten. Die von den Hauptamtlichen unterzeichnete Schutzklärung liegt dem Arbeitgeber vor.

6. Sonstige Maßnahmen

Die Hauptamtlichen achten darauf, dass nach Möglichkeit geistliche Begleitung und Beichte sowie andere seelsorgerische Tätigkeiten, die im Einzelsetting stattfinden, personell von Maßnahmen getrennt sind, die der Bewertung oder finanziellen Unterstützung von Studierenden dienen. Hier sind besonders Gutachtengespräche für KAAD und Cusanuswerk sowie Gespräche für den Notfonds oder Bewerbungsgespräche für die Dominikus WG gemeint.

7. Grenzverletzendes Verhalten durch Besucher/innen und Mitglieder der KSG

Die Mitglieder und Besucher/innen der KSG werden darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit Minderjährigen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind. Bei einmaligen ehrenamtlichen Aktionen mit Kindern und Jugendlichen oder nicht mündigen Erwachsenen gibt es vorab durch die Hauptamtlichen eine ausführliche Aufklärung zum Thema. Bei längerfristigen Aktionen mit Kindern und Jugendlichen oder Fahrten mit dieser Zielgruppe gelten die Bestimmungen des Erzbistums Berlin.

Innerhalb der KSG gelten der Grundsatz „Nein heißt Nein“ und der Grundsatz eines respektvollen Miteinanders. Wenn Avancen nicht erwünscht sind, haben Mitglieder und Besucher/innen der KSG dieses zu akzeptieren und ihr Verhalten anzupassen.

Wenn die Hauptamtlichen übergriffiges Verhalten von Besucher/innen und Mitgliedern beobachten oder darüber informiert werden informiert werden, unterstützen Sie die von



diesem Verhalten betroffene Person auf professionelle Weise und stimmen das weitere Vorgehen mit der betroffenen Person ab.

Das Thema wird regelmäßig in der KSG behandelt, um ein Bewusstsein für diese Grundsätze zu schaffen.

8. Beschwerden und Verdachtsfälle

a) Übergriffiges Verhalten und sexualisierte Gewalt

Ehren- und Hauptamtliche der KSG ermutigen Besucher/innen und Mitglieder der KSG, sich im Falle von übergriffigem Verhalten durch Hauptamtliche entweder bei anderen Hauptamtlichen, den Vertrauensstudierenden oder dem GR zu melden. Dies ist auch anonym über den Briefkasten der KSG möglich.

Bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder sexuelle Straftaten durch hauptamtlich Mitarbeitende oder Ehrenamtliche müssen Mitglieder der KSG die Hauptamtlichen, Vertrauensstudierenden oder den GR nicht informieren, sondern können auch direkt die externen Ansprechpersonen für das Erzbistum Berlin direkt informieren.

Hauptamtliche und Ehrenamtliche sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise bei einer externen Ansprechperson oder der Gemeindeleitung zu melden. Dies gilt auch für anonyme Hinweise. Das weitere Verfahren regelt die Interventionsordnung⁷ der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

b) Geistlicher Missbrauch

Bei Beschwerden oder Verdachtsfällen im Sinne des „geistlichen Missbrauchs“ durch hauptamtliche Mitarbeitende wird der Fall unter Hinzuziehung eines weiteren Hauptamtlichen und der Vertrauensstudent/innen geprüft. Es ist auch möglich sich direkt an die Ansprechperson des Erzbistum Berlin zu wenden.

Ansprechperson des Erzbistum Berlin steht für spirituellen Missbrauch:

Dr. Stefan Dybowski, stefan.dybowski@erzbistumberlin.de, Tel: 03032684-207.

9. Ansprechpersonen bei grenzverletzendem Verhalten und Missbrauch

Als Ansprechpersonen innerhalb der KSG dienen:

- Die Vertrauensstudenten / Vertrauensstudentinnen: vertrauensstudent@ksg-berlin.de; vertrauensstudentin@ksg-berlin.de
- Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen:
 - P. Max Cappabianca: max.cappabianca@erzbistumberlin.de
 - Juliane Link: juliane.link@erzbistumberlin.de

⁷ <https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/>



- Karen Siebert: karen.siebert@erzbistumberlin.de
- Der Gemeinderat: gemeinderat@ksg-berlin.de

Anonyme Beschwerden können in den Briefkasten der KSG geworfen werden, der durch die Hauptamtlichen geleert wird.

Als Ansprechpersonen im Bistum gelten die Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin:
<https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/>

Zudem gibt es weitere kirchliche und nichtkirchliche Anlaufstellen bei sexuellem Missbrauch.
Siehe hierzu: <https://praevention.erzbistumberlin.de/beratungsangebote/>

Das Meldeformular bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch findet sich hier:
https://www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Intervention/21-06-08_Meldeformular_Einrichtungen_und_Dienste.pdf